

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 32-33 (1914-1915)

Artikel: Zur Umfrage über die Kostentragung für Stellvertretung bei Erkrankung des Lehrers
Autor: Truog, Jak. R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-146329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

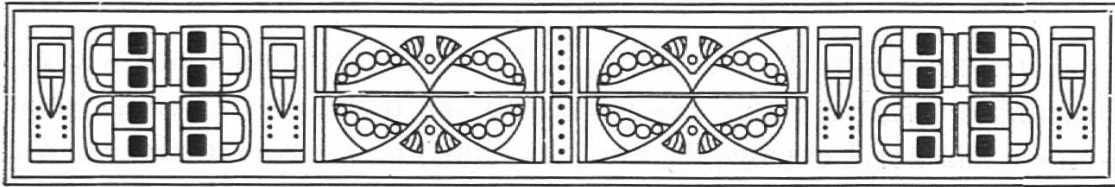
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Zur Umfrage über die Kostentragung für Stellvertretung bei Erkrankung des Lehrers.

Votum von *Jak. R. Truog*, Pfarrer, Luzein, an der Lehrerkonferenz
Mittelprättigau, 12. März 1914.



Wenn man über eine neu auftauchende wichtige Frage reden und entscheiden will, sollte man in erster Linie über die tatsächlichen Verhältnisse genau unterrichtet sein, auf Grund deren die Frage nach ihren verschiedenen Seiten erwogen und dann ein Weg zur Beantwortung gesucht werden kann. Diese Grundlage fehlt leider für die vorwüfliche Frage fast vollständig; denn die paar dürftigen allgemeinen Andeutungen im Jahresbericht 1913, Seite 59—61, können nicht als solche anerkannt werden und sind wohl auch nicht so gemeint gewesen.

Zur Sache selber bemerkt der Jahresbericht, es müsse für einstweilen die von der Konferenz Moësa angeregte Krankenversicherung des Lehrers ganz aus dem Spiel gelassen und nur die Frage der Stellvertretungskosten ins Auge gefaßt werden. Ich bezweifle, ob diese Scheidung der von den Misoxern aufgeworfenen Frage in zwei Unterfragen und die völlige Beiseiteschiebung der einen davon geeignet ist, die Lösung zu erleichtern. Mir will es scheinen, gerade die Versicherung des Lehrers gegen die üblen Folgen einer Erkrankung überhaupt würde von selber dazu drängen, auch auf die unausweichliche besondere Folge einer Erkrankung während der Schulzeit, also auf die Stellvertretungskosten, sein Augenmerk zu richten. Denn es ist anzunehmen, ein Lehrer werde doch mit der Krankenversicherung sich nicht nur die unentgeltliche Arznung sichern, sondern auch womöglich allen weitem Übelständen vorbeugen wollen, welche seine Erkrankung für ihn im Gefolge hat, und da steht eben in aller vorderster Linie wieder die Frage der Stellvertretungskosten.

Der erkrankte Lehrer ist ja nicht in der gleichen Lage wie der erkrankte Arbeiter. Bei diesem kommt zu den Kosten der Arznung stets noch der Lohnausfall, den mit ihm die ganze Familie schwer empfindet. Der Lehrer dagegen bezieht während seiner Krankheit innert der Schuldauer seinen Lohn ohne weiteres fort. Der ziffermäßige Schaden seiner Erkrankung besteht daher aus den eigentlichen Krankheitskosten und den allfälligen Stellvertretungskosten. Die eigentlichen Krankheitskosten erreichen bei ihm nur in Ausnahmefällen eine solche Höhe, daß er wirklich in eine Notlage kommt. Dagegen können die Stellvertretungskosten auch bei verhältnismäßig leichter, „billiger“ Krankheit, sobald dieselbe länger andauert, eine ganz beträchtliche Höhe erreichen. Eine schwere, sehr kostspielige Erkrankung hinwieder kann leicht in der Ferienzeit auftreten oder über die Schulzeit weit hinaus andauern. Da wird sie drückend genug auch ohne Stellvertretungskosten. Wenn also einmal die Frage der Krankenversicherung des Lehrers angeschnitten wird — und ich halte dafür, der B. L.-V. sollte sie recht bald und kräftig anschneiden — wird man nicht umhin können, dabei auch die Frage einer über die freie Arznung erheblich hinausgehenden Entschädigung gehörig ins Auge zu fassen.

Der Vorstand des B. L.-V. möchte nun aber die Frage der Krankenversicherung ganz aus dem Spiele lassen. Ihm scheint ausschlaggebend zu sein die Tatsache, daß in unserm Kanton gesetzliche Bestimmungen über die Stellvertretungskosten fehlen, während solche in andern Kantonen bestehen. Ferner scheint es ihm festzustehen, daß bei der Regelung dieser Frage nur zwei Möglichkeiten bestehen, nämlich: ob nur Kanton und Gemeinde die Stellvertretungskosten zu tragen haben, oder ob auch der Lehrer selber zur Mittragung heranzuziehen sei.

Die Frage bekäme aber sofort ein ganz anderes Gesicht, wenn man die Möglichkeit in Betracht zöge, daß nicht der Kanton und die Einzelgemeinde, sondern der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden die Stellvertretungskosten oder einen Teil derselben auf sich nähmen. Nach der Fragestellung des Jahresberichts wird es als ganz selbstverständlich angenommen, daß die betroffene Gemeinde allein ihren Kostenanteil trägt. Eine größere, ordentlich gestellte Gemeinde kann das wohl ohne weiteres tun. Anders aber steht es mit den kleinen, armen Gemeinden, bei denen jede Ausgabe von ein paar hundert Franken eine Steuererhöhung bedingt, und die oft genug, um überhaupt einen Lehrer zu bekommen, einen ältern,

kränklichen Mann anstellen müssen. Da müßte dann, wenn die Sache gesetzlich und auch für die Gemeinden billig und gerecht geregelt werden soll, der Kanton auch den Gemeindeteil zu seinen Lasten nehmen, gleich wie er jetzt schon einen Teil des Lehrergehalts zu seinen Lasten nimmt. Vermögliche Gemeinden aber, welche durch Übernahme von Stellvertretungskosten kaum spürbar belastet würden, bekämen unbesehen auch den Beitrag des Kantons, zugemessen nach einem Schema, dessen Gerechtigkeit in der möglichst genauen, d. h. gedankenlosen Anwendung eines toten Zahlensystems auf lebende Faktoren besteht.

Ich möchte daher den Gedanken der Misoxer, auf eine Krankenversicherung der Lehrer in Verbindung mit einer Lösung der Stellvertretungskostenfrage hinzuarbeiten, warm begrüßen. Die Fragestellung des Jahresberichts kann dabei im wesentlichen dieselbe bleiben, nur daß ich an Stelle der Einzelgemeinde die Gesamtheit der Gemeinden setzen möchte. Wir hätten also zu fragen: 1. Erscheinen gesetzliche Bestimmungen über den Gegenstand als notwendig und wünschbar? 2. Wer hat die Kosten aufzubringen? a) Kanton und Gemeinden? oder b) Kanton, Gemeinden und Lehrer?

Ich muß hier eine allgemeine Erörterung einschalten. Der Vorstand weist mit Recht darauf hin, es erscheine als billig und gerecht, daß der kranke Lehrer nicht zu allem andern noch die Kosten der Stellvertretung zu tragen habe. Ich denke, wir alle finden das billig und gerecht. Und was billig und gerecht ist, sollte auch gesetzlich festgelegt werden.

Hier erhebt sich aber eine Schwierigkeit. Es handelt sich um den *Begriff „billig und gerecht“*.

Unser schweizerisches Zivilrecht stellt als höchste Richtschnur für alles Handeln den Grundsatz auf, es dürfe nicht verstoßen gegen Treu und Glauben. Wer gegen Treu und Glauben handelt, genießt keinen Rechtsschutz, und wenn er hundert Paragraphen des Gesetzes für sich anrufen könnte. Was aber Treu und Glauben sei, sagt das Gesetz absichtlich nirgends. Das zu beurteilen überläßt es in jedem einzelnen Falle dem Gefühl des Richters, und der Entscheid des Richters wird als gerecht empfunden werden, wenn er dem allgemein im Volke lebendigen Gefühl für Treu und Glauben entspricht.

Nun ist es bekannt, daß auf diesem Gebiet hie und da Meinungsverschiedenheiten entstehen. Das Volk begreift öfters ein Urteil nicht. Das will sagen: das Gefühl des Volkes für Recht und Gerechtigkeit, für Treu und Glauben ist nicht gleich entwickelt wie

das des Richters. Das Volk würde vielleicht milder urteilen als der Richter; in einem andern Falle würde es vielleicht erheblich schärfer strafen. Ich erinnere zum Beleg hiefür an zwei Fälle, die unser Kantonsgericht in den letzten Jahren — allerdings nicht auf Grund des schweizerischen Zivilrechts — beschäftigt haben, und bei denen das eine Mal die mildere, das andere Mal die schärfere Auffassung im Volke weithin zum Ausdruck gekommen ist: der Fall Bartuněk und die Scesaplanageschichte. Je höher und gleichmäßiger die intellektuelle und sittliche Entwicklung eines Volkes vorgeschritten ist, desto seltener werden solche Konflikte werden. Die Zeit der Bündner Strafgerichte ist vorbei, so gut wie die Zeit, wo die Luzerner das alte Gericht nicht bestätigten und lauter neue Richter wählten, die vorher öffentlich erklärt hatten, die Hexen nicht mehr so milde wie die bisherigen Mitglieder des Gerichts zu behandeln, sondern gemäß dem „Volksgefühl“ mit aller Schärfe gegen sie vorzugehen.

Nun also! Was verstößt gegen Treu und Glauben? Was dem allgemein lebendig vorhandenen, dem ganzen Volke bewußten Gefühl für Recht und Unrecht widerspricht. Was ist billig und gerecht? Was dem allgemein lebendigen, dem ganzen Volke bewußten Gefühl für Billigkeit und Gerechtigkeit entspricht. Denn auch der Grundsatz „billig und gerecht“ steht in keinem Gesetze umschrieben. Wenn wir, Lehrer, Schulfreunde, Gebildete und Wohlmeinende, vielleicht in großer Zahl, etwas billig und gerecht finden, so kann es uns gehen, wie es bei einzelnen Urteilen geht: das Volk, die große Gesamtheit, versteht nicht, daß das billig und gerecht sein soll. Damit müssen wir rechnen, wenn wir eine Lösung unserer Frage suchen wollen, welcher das Volk zustimmt.

Daß das „billig und gerecht“ noch nicht allgemein gleich empfunden wird, ist begründet darin, daß unsere sozial-ethischen Begriffe überhaupt in einer Umwandlung und Läuterung begriffen sind. Wir dürfen uns der Tatsache nicht verschließen, daß ein großer Teil unseres Volkes uns nicht zu folgen vermag, wenn wir es als billig und gerecht empfinden, daß der erkrankte Lehrer nicht nur seinen Gehalt weiter beziehe, sondern daß ihm auch die Kosten der Stellvertretung abgenommen werden.

Was in Krankheitsfällen allgemein als billig und gerecht empfunden wird, geht, wenn ich mich nicht stark irre, nicht über das hinaus, was im Obligationenrecht gesetzlich festgelegt ist. Dort ist in § 335 gesagt, was nach allgemeiner Anschauung recht und billig

ist, nämlich: Wenn der Dienstpflichtige an der Leistung seines Dienstes (als Lehrer, Kaufmann, Knecht, Pfarrer, Schreiber etc.) durch Krankheit, schweizerischen obligatorischen Militärdienst oder ähnliche Gründe ohne sein Verschulden verhindert wird, so hat er das Recht auf Fortbezug seines Lohnes, falls die Verhinderung nur verhältnismäßig kurze Zeit dauert.“ Eine verhältnismäßig kurze Zeit heißt nach übereinstimmender Auslegung der Gerichte hier ein solcher Zeitraum, in welchem der Dienstgeber noch nicht genötigt ist, einen Ersatzmann einzustellen. Sobald er das tun muß, fällt der Lohnanspruch des Erkrankten dahin. Nach dem Obligationenrecht, und das dürfte der allgemeinen Volksmeinung ziemlich entsprechen, ist es also billig und gerecht, daß der erkrankte Dienstpflichtige (Lehrer) von dem Tage an, wo für ihn ein Ersatzmann eintreten muß, seinen Lohn verliert, wogegen natürlich der Dienstgeber (Gemeinde) die Löhnung des Ersatzmannes übernimmt.

Dieser Artikel 335 ist sachlich unverändert aus dem Obligationenrecht von 1881 in das von 1911 herübergenommen worden. Was heißt das? Das heißt, daß das allgemeine Rechtsgefühl, das in den Gesetzen eines Volkes seinen Niederschlag finden soll, es heute wie vor einem Menschenalter für recht und billig findet, wenn der Dienstgeber dem Dienstnehmer im Falle der Erkrankung den Lohn nur für so lange ausbezahlt, als keine Stellvertretung nötig wird. Auch unser Bündnervolk wird im allgemeinen das für recht und billig ansehen. Ein erkrankter Angestellter, Knecht, Geselle und dgl. wird einige Zeit vom Dienstgeber gepflegt. Bessert es nicht und muß ein anderer die Stelle versehen, so finden es beide Teile natürlich, daß der Lohnbezug nun aufhöre.

Das schließt nicht aus, daß ein ziemlicher Teil des Volkes, alle, deren soziales Empfinden geschärft ist, das als ungerecht und unbillig betrachtet. Es ist auch ohne weiteres klar, daß, was für alltägliche Berufe und ungelernte Arbeiter gilt, nicht unbedingt auch für Qualitätsarbeiter, für höhere Berufe, Geltung zu haben braucht. Hier ist ja auch die Frage des Ersatzmannes oft so schwierig, daß der Dienstgeber gern ein größeres Opfer bringt, um nur seinen Dienstnehmer nicht zu verlieren.

Für die praktische Lösung der Frage der Stellvertretungskosten aber müssen wir notgedrungen mit dem allgemeinen Volksbewußtsein rechnen, und es wird darauf ankommen, ob es gelingt, allmählich die Erkenntnis zu wecken, daß es nicht recht und billig ist, dem kranken Lehrer auch noch die Kosten für den nötigen Stellvertreter

aufzuladen. Wie rasch sich dieser Wandel vollziehen wird, läßt sich nicht absehen. Die Geschichte von § 335 des Obligationenrechts zeigt, wie lange es währen kann, bis das Volksbewußtsein sich auch nur in einem kleinen Punkte ändert. Das soziale Fühlen bricht sich in unserm Volke, wo so viele Glieder im Kampfe mit übermächtigen Naturgewalten auf sich allein angewiesen sind, nur sehr langsam Bahn. Gerade an der Lehrerschaft wird es sein, hier gemeinsam mit den andern geistigen Führern des Volkes bahnbrechend voranzudrängen und das heranwachsende Geschlecht darauf hinzuweisen, daß große Dinge nur durch Zusammenstehen aller und niemals ohne Hintansetzung der Sondervorteile vieler einzelner geschaffen werden können. Es gilt, ihnen fest einzuprägen, daß das Wohl des einzelnen am besten gesichert wird, wenn man das Wohl des Ganzen fördert, und daß wiederum das Wohl des Ganzen am sichersten gefördert wird, wenn alle zusammenstehen, um Schritt für Schritt das Wohl recht vieler einzelner zu fördern. So kann sich nach und nach ein feineres Empfinden für das, was recht und billig ist, entwickeln. Daß eine solche Entwicklung möglich ist, zeigt ein Blick auf frühere Zeiten. Vieles von dem, was früher allgemein als recht und billig angesehen wurde, erscheint uns heute eben so allgemein als ungerecht und unbillig, und sicherlich wird es spätern Geschlechtern ebenso gehen mit allerlei, was jetzt noch allgemein als recht und billig angesehen wird.

Steht nun nach dem bisher Gesagten die Sache so, daß die Gesetze von einer Übernahme von Stellvertretungskosten für den kranken Dienstpflichtigen durch den Dienstgeber nichts wissen, und daß im Volksbewußtsein im großen und ganzen diese Übernahme noch nicht als etwas empfunden wird, das sich nach Recht und Billigkeit gehöre, so darf das doch noch lange kein Grund sein, nun einfach auf Tagesordnung zu erkennen. Wir müssen vielmehr jedes Mittel versuchen, um wenigstens etwas zu erreichen. Um zu ermes- sen, was allenfalls erreichbar sein möchte, müssen wir die ganze Frage zunächst einmal noch etwas genauer nach ihrer praktischen Seite ansehen.

Da muß doch wohl zuerst gefragt werden: in welchen Fällen von Erkrankung des Lehrers hat überhaupt Stellvertretung Platz zu greifen? Es ist ja mit der Stellvertretung in einer Schule immer eine eigene Sache. Bis ein Stellvertreter nur die Schüler und ihre bisherigen Kenntnisse einigermaßen übersieht, vergeht schon eine ziemliche Spanne Zeit; noch längere Zeit, bis er versuchen darf,

sie nach Charakter, Fähigkeiten usw. einzuschätzen. Hat er das Taktgefühl, das bei einem richtigen Lehrer vorausgesetzt werden muß, so wird er so gut wie möglich in den Geleisen dessen wandeln, für den er die Stellvertretung übernommen hat. Wo diese Vorbedingung nicht erfüllt ist, da kann man sich wohl fragen, ob es nicht besser wäre, die Schule einfach einzustellen und das Versäumte später irgendwie nachzuholen. Auf dem Lande, wo für jedes Kind zu Hause Arbeit genug vorhanden ist, wird eine solche Schuleinstellung infolge „höherer Gewalt“ kaum als großes Übel empfunden werden. Anders in größeren, nichtbäuerlichen Ortschaften oder gar in der Stadt. Da gibt es sich von selber, daß die Stellvertretung fast sofort einsetzen muß.

Aber jedenfalls müssen wir uns die Frage vorlegen: wie bald muß sie einsetzen? Besonders auf dem Lande wird man diese Frage mit Fug und Recht aufwerfen. Wenn einigermaßen bestimmte Aussicht vorhanden ist, daß der erkrankte Lehrer in kürzerer Zeit wieder seines Amtes werde walten können, so würde ich es ohne Bedenken geschehen lassen, daß die Schule während 1—2 oder sogar 3 Wochen geschlossen und das Versäumte nachgeholt würde. Wenn es zu einer gesetzlichen Regelung der Stellvertretung und der dadurch erwachsenden Kosten kommt, so wird man also nicht umhin können, zu bestimmen, wie bald Stellvertretung einzusetzen habe, wie lange allenfalls einfach die Schule einzustellen und wie es mit dem Nachholen des Versäumten zu halten sei.

Sodann wird ernstlich daran gedacht werden müssen, bei der Regelung der Stellvertretung und ihrer Kosten auch die Möglichkeit der Stellvertretung irgendwie zu sichern. Unser Seminar bildet zwar sehr viele Lehrer heran; aber wir haben deren doch immer eher zu wenig, und es ist oft recht schwer, einen Stellvertreter zu bekommen. Es geht nicht immer so gut, wie es mir letztes Jahr auf der Suche gegangen ist, wo der einzige mir vom Erziehungsdepartement als verfügbar genannte Lehrer sich als nicht verfügbar erwies und ich dann zufällig auf der Straße einen sehr tüchtigen Stellvertreter aufgabelte. Freilich gibt es allerorts etwa gewesene Lehrer; aber bekanntlich lassen sich — unzemmagezellt, wie die Prätigauer sagen — alte Gäule, die längere Zeit untätig im Stalle gestanden haben, nicht mehr immer leicht einspannen, und wenn man mit ihnen dennoch zu fahren riskiert, so zeigt es sich etwa, daß sie den Dampf oder den Koller haben und besser gleich wieder ausgespannt werden.

In dieser anerkannt großen Schwierigkeit, überhaupt Stellvertreter zu bekommen, liegt ein schwerwiegendes Hindernis für die Schaffung einer gesetzlichen Ordnung der Stellvertretungskosten. Denn wenn Staat und Gemeinden diese Kosten ganz oder teilweise übernehmen sollen, werden sie auch Garantien haben wollen, daß sie wirklich Stellvertreter bekommen, und zwar rechte Stellvertreter, nicht bloß Stellenübernehmer.

Ich finde da keinen gangbarern Ausweg als den, doch trotz dem oben Gesagten auf die gewesenen Lehrer zu greifen. Und zwar sollte ihnen eine Pflicht zur Übernahme eines gewissen Maßes von Stellvertretung überbunden werden. Wenn alle hiedurch auf Pikett gestellt würden, so hätte man genug Auswahl an passenden Kräften. Bestimmte Zahlen stehen mir leider freilich nicht zu Gebote, außer denen im Landesbericht, welche die Austritte aus der Wechselseitigen Hilfskasse beziffern. Darin sind aber sowohl weggezogene als fahnenflüchtige Lehrer inbegriffen. Es traten aus 1913: 14; 1912: 15; 1911: 18; 1910: 15; 1909: 13; 1908: 12; 1907: 9; 1906: 7, im ganzen also 93 Lehrer in acht Jahren oder rund 12 in jedem Jahre. Angenommen, die Hälfte davon sei ausgetreten wegen Wegzugs aus dem Kanton, so würden ihrer 6 bleiben, die den Schuldienst aufgeben. Wie wäre es nun, wenn man versuchte, wenigstens einen Teil von diesen für Stellvertretungen verfügbar zu machen? Man würde mit ihnen wohl mindestens so gut fahren als mit den paar Lehrern, die etwa einen Winter ohne Stelle bleiben müssen, weil niemand sie anstellen wollte. Verfügbar machen könnte man wahrscheinlich manche von ihnen durch einen Zusatz zu dem Paragraphen der Statuten der Versicherungskasse, der von den nicht amtierenden Lehrern und ihrem Verhältnis zur Versicherungskasse redet. Für dieselben wird kein Staatsbeitrag an die Versicherungskasse geleistet, sondern sie müssen die ganze Prämie selber aufbringen und werden später einfach aus der Reihe der Kassenmitglieder gestrichen. Die Streichung erfolgt, sobald ein Lehrer fünf Jahre nacheinander nicht mehr an einer Schule amtiert hat. Nun wäre vielleicht mancher der nicht Amtierenden bereit, Stellvertretung zu übernehmen, wenn man ihm etwas dafür bieten würde. Könnte man ihm nicht dadurch entgegenkommen, daß man bestimmte, die fünfjährige Frist werde unterbrochen und beginne von neuem zu laufen, wenn er innert derselben eine bestimmte Zeitlang Stellvertretungsdienst leiste oder sich doch für solchen zur Verfügung stelle, und wenn der Kanton ihm für diese Zeit gleichsam als

Wartgeld den Beitrag an die Versicherungskasse leistete wie einem ständig amtierenden Lehrer? Dadurch bekämen wir eine Anzahl Aushüfkslehrer, deren Namen dem Departement bekannt wären, und die in Notfällen sofort in Dienst gerufen werden könnten. Es wären das zum guten Teil wohl auch jüngere Kräfte, durch deren Gewinnung für Stellvertretungsfälle der Schule ein wirklicher Dienst geleistet würde. Wenn es nicht gelingt, auf solche Weise eine „Landwehr“ zu schaffen, wüßte ich nicht, wie man zu einer solchen gelangen kann, und es hätte keinen Sinn, die Frage der Kostentragung für Stellvertretung lange zu studieren, wenn man im gegebenen Fall keinen Stellvertreter aufreiben kann.

Ist man dann über die Frage, wie bald Stellvertretung einsetzen muß, und woher man die Stellvertreter nehmen soll, ins reine gekommen, so ist weiter zu entscheiden, wie lange die Stellvertretung dauern soll. Eine einfältige Frage, nicht wahr? Die Stellvertretung dauert doch, bis der kranke Lehrer wieder gesund wird. Aber wenn die Schulzeit darüber verstreicht, und wenn das neue Schuljahr anfängt, bevor der Lehrer gesund ist? Ein Großteil unserer Lehrer ist bekanntlich bloß für einen Schulwinter gewählt; an andern Orten besteht die Wiederwahl nach drei Jahren. Bei der Wahl von Jahr zu Jahr ist die Lösung einfach: mit dem Tag des Schulschlusses fällt die Stellvertretung gleich wie der Anstellungsvertrag dahin. Ist der Lehrer noch nicht wiederhergestellt oder steht seine Genesung nicht in ganz bestimmter Aussicht, so wird er die Stelle nicht wieder übernehmen, oder — sie wird ihm nicht wieder übertragen. Ob aber bei Anstellung des Lehrers auf eine dreijährige Wahlperiode die Stellvertretung gelte bis zum Ende des Schuljahres, in dem der Lehrer erkrankt, oder bis zum Ende der Amtsperiode, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Nach Analogie der Bestimmungen des Obligationenrechts über Miete und Pacht wäre anzunehmen, daß der auf mehrere Jahre abgeschlossene Anstellungsvertrag einseitig gelöst werden kann, wenn der eine Teil infolge höherer Gewalt, hier infolge von Krankheit, außer Stande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Darnach würde die Anstellung des auf drei Jahre gewählten Lehrers auf Schluß des Schulkurses dahinfallen, wenn die Krankheit über denselben hinaus andauert. Ein kommendes Gesetz müßte über diese Frage Klarheit schaffen. Dabei wäre mit Rücksicht auf die bestehende Versicherungskasse auch genau zu entscheiden, wo die Erkrankung aufhört und die Invalidität anfängt. Das ist nicht so einfach zu sagen.

Und nun die Kernfrage: die Kostentragung. Es ist nicht recht und billig, die Kosten für Stellvertretung einfach dem kranken Lehrer vom Gehalt abzuziehen. Aber es fragt sich, ob es nicht zulässig sei, ihm wenigstens einen Teil derselben aufzulegen. Wir kommen auch hier wieder am ehesten zu einer Entscheidung, wenn wir nach Analogie eines bestehenden Gesetzes verfahren.

Das Krankenversicherungsgesetz stellt den Grundsatz auf, daß ein Erkrankter niemals mehr beziehen dürfe, als er in gesunden Tagen verdienen konnte. Wenn der kranke Lehrer seinen vollen Gehalt weiter bezieht, so kann es sich also für ihn nur um Ersatz der Kurkosten und der Stellvertretungskosten handeln. Bei Durchführung der Anregung der Konferenz Moësa müßte also die Höhe der Versicherung nach dieser Norm bemessen werden. Die Prämien dafür werden ziemlich hoch werden.

Wer soll sie nun aufbringen? Krankheit ist ein „Ungfell“, eine Art Unfall, der den Lehrer wie jeden andern trifft. Betrachten wir die Sache von diesem Gesichtspunkte aus, so kann uns für die Frage nach der Kostenverteilung das Unfallversicherungsgesetz einen Fingerzeig geben. Die Praxis der Unfallversicherung geht dahin, auch bei unverschuldetem Unfall immer einen gewissen Betrag von der eigentlich zuzumessenden Entschädigung abzuziehen, d. h. dem Verunfallten zu belasten. Das eidgenössische Gesetz normiert diesen Abzug auf 20 Prozent; der Verunfallte erhält also während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit nur 80 Prozent seines sonst verdienten Lohnes. Es erscheint mir nicht unbillig und ungerecht, wenn nach diesem Ansatz auch der Beitrag des kranken, aber den Gehalt weiterbeziehenden Lehrers an die Stellvertretungskosten berechnet würde. Also ist der Beitrag des Lehrers an diese Kosten auf 20 bis höchstens 25 Prozent seines während der Krankheit bezogenen Gehaltes zu bemessen.

Wer soll die übrigen 75—80 Prozent tragen? Nach den im Jahresbericht angeführten Daten aus andern Kantonen übernimmt dort überall der Kanton die Kosten. Es ist jedoch nicht zu vergessen, daß dort die Lehrer nicht Gemeinde-, sondern Kantonsangestellte, wenigstens vom Kanton bezahlt sind. Bei uns aber sind sie Gemeindeangestellte, und die Gemeinde bringt auch den größern Teil des Gehaltes auf. Von dieser Grundlage unserer Volksschulordnung wird man nicht abgehen können, ohne zuvor unser altbündnerisches und bewährtes Staatsgrundgesetz umzustößen, welches

man etwa in die Worte fassen kann: Bürger, hilf dir selbst, ehe du die Gemeinde anrufst; Gemeinde, hilf dir selbst, ehe du den Kanton anrufst. Man wird also einen Teil der Last von vornherein den Gemeinden zumuten müssen. Nach Analogie des Lehrerbesoldungsgesetzes müßte es die Hälfte der ungedeckten 80 Prozent, also 40 Prozent der ganzen Kosten sein. Es ergäbe sich also die Verteilung: Lehrer 20 Prozent, Gemeinde 40 Prozent, Kanton 40 Prozent.

Hier möchte ich nun auf den Gedanken zurückkommen, daß nicht die betroffene Gemeinde, sondern die Gesamtheit der Gemeinden diese 40 Prozent tragen sollte. Die Last, die zwar vielleicht nicht sehr groß, aber doch für die einzelne Gemeinde oft drückend sein könnte, würde dadurch auf viele Schultern verteilt, so daß die einzelne Gemeinde weniger davon spürte. Die Last würde auch Jahr für Jahr gleich schwer sein; denn man würde doch nicht daran denken können, die ergehenden Kosten alljährlich zu „verschnitzen“, sondern man würde die durchschnittlich erforderlichen Mittel durch eine gleichmäßige jährliche Auflage bereit zu halten suchen. Ebenso würden natürlich die Beiträge der Lehrer nicht nur von den Kranken, sondern alljährlich von allen Lehrern erhoben. Die Gelder würden in eine zu gründende „Lehrerstellvertretungskostentragungskasse“ fließen.

Wieviel Einnahmen müßte diese Kasse haben, um ihre Verpflichtungen erfüllen zu können? Über diese wichtigste Frage fehlen im Jahresbericht begreiflicherweise alle und jegliche Anhaltspunkte, und ich bin leider kein Versicherungstechniker. Aber ich will doch versuchen, ein paar Zahlen hinzustellen, damit andere dieselben dann richtig stellen können. Wir haben im Kanton 500 Lehrer im Durchschnittsalter von höchstens 30 Jahren, welche durchschnittlich 36 Wochen Schule halten und Fr. 1200 Gehalt beziehen. Wenn ich Versicherungstechniker wäre, müßte ich die entscheidende Frage wahrscheinlich ungefähr so formulieren: wieviel Jahreseinnahmen muß eine Kasse haben, welche für die Stellvertretungskosten der erkrankten unter 500 etwa 30jährigen Lehrern während 30 Wochen im Jahr eine Entschädigung von Fr. 40.— wöchentlich auszahlen soll? Oder, nach der bei Krankenkassen üblichen Formulierung: 500 Mitglieder, Beitrittsalter 30 Jahre, Krankengeld Fr. 6.— im Tag, während 200 Tagen innert einem Schuljahr. Nach Kinkelins Berechnungen betrüge die Jahresprämie hiefür Fr. 60.—. Daran hätten zu zahlen: jeder Lehrer Fr. 12.—, jede Schulstelle Fr. 24.— von der Gemeinde und Fr. 24.— vom Kanton. Bei 500 Lehrstellen und

Mitgliedern gäbe das eine Jahreseinnahme von Fr. 30,000.—. Laut Jahresbericht brauchte der Kanton Zürich 1910 Fr. 54,000.—, der Kanton Bern Fr. 40,000.—. Meine Berechnung hat also jedenfalls eine zu hohe Summe ergeben, einestheils, weil wahrscheinlich das Durchschnittsalter unserer Lehrer etwas geringer ist als 30 Jahre, sodann, weil die „Karenzzeit“, d. h. die vorgesehene Schuleinstellung bis auf zwei Wochen bei leichterer Erkrankung, nicht berücksichtigt ist, und endlich in der Hauptsache, weil die Kinkelinschen Berechnungen sich nicht auf die nötige Prämie für 200 Krankentage im Zeitraum von 30 winterlichen Schulwochen, sondern auf diejenigen für 200 Krankentage innert 365 Kalendertagen beziehen. Der erste Fehler läßt sich durch eine einfache statistische Erhebung über das Alter der amtierenden Lehrer heben. Das Material dazu ist beim Erziehungsdepartement jedenfalls vorhanden. Der zweite Fehler läßt sich ebenfalls ausmerzen, da es, wenn ich nicht sehr irre, Krankenprämienberechnungen gibt, welche eine Karenzzeit von 1—3 Wochen vorsehen. Für die Ausmerzung des dritten Fehlers würde ein Versicherungstechniker wohl auch die nötigen Formeln aus der höhern Mathematik finden.

Aber bis das alles berichtigt und bereinigt und erdauert ist, würden auch bei sofortiger Inangriffnahme der Arbeit Jahre verstreichen, und dann ist es erst noch höchst fraglich, ob nach dem, was ich über „recht und billig“ ausgeführt habe, die Gemeinden zustimmen würden. Wir sollten nicht so lange warten, und vor allem sollten wir das, was voraussichtlich nicht auf einmal zu erreichen ist, allmählich zu erreichen versuchen. Dabei darf der oben genannte bündnerische Staatsgrundgedanke nicht außer acht gelassen werden. Der erste Satz desselben heißt: Lehrer, hilf dir selbst, ehe du Gemeinden und Kanton anrufst. Wir Pfarrer haben das getan und uns vor 10 Jahren eine Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisen-kasse gegründet, an die wir jährlich etwa Fr. 85.— auf den Kopf beitragen. Die Lehrer werden es auch tun. Mit einem jährlichen Beitrag jedes Lehrers von Fr. 5.— könnte ein Anfang zu einer Kasse gemacht werden, welche zunächst ganz bescheidene Beiträge an die Stellvertretungskosten derjenigen unter den erkrankten Lehrern leistet, die diese Kosten selber tragen, d. h. sich von ihrem Gehalt abziehen lassen müssen. Es müßte merkwürdig zugehen, wenn Erziehungsdepartement und Großer Rat nicht in Bälde Mittel und Wege fänden, dieser Kasse auf die Beine zu helfen. Sobald sie einmal stehen kann, wird sie auch gehen lernen, wachsen und gedei-

hen. Nur der Anfang ist schwer. Die Solidarität der Lehrer wird dieses Schwere überwinden.

So viel über das, was man könnte und sollte. Und nun noch etwas über das, was man kann und muß. Man kann und muß, um über die Frage der Stellvertretungskosten ins klare zu kommen, und sichere Grundlagen für eine kommende technisch aufgebaute „Lehrerstellvertretungskasse“ zu schaffen, ohne Kosten und mit kleiner Mühe feststellen:

a) Wieviel Fälle von Stellvertretung infolge Erkrankung von Lehrern Jahr um Jahr vorkommen.

b) Wie lange in jedem einzelnen Fall die Stellvertretung dauert.

c) Welche Kosten in jedem einzelnen Falle durch Stellvertretung erwachsen.

d) Wer diese Kosten trägt.

e) In welchen Fällen und in welchem Umfange die Heranziehung eines Stellvertreters durch Schuleinstellung vermieden wird.

Annähernd genau wird man über alle diese Fragen auch rückwärts, für die letzten 4—5 Jahre, Auskunft erhalten können. Für die kommenden Jahre aber sollte ganz genaue Antwort alljährlich verlangt werden.

Ich komme also zu folgenden Schlußsätzen:

1. Die Forderung, daß die Frage, wie die Kosten der Stellvertretung für erkrankte Lehrer gedeckt werden sollen, in Bälde geregelt werde, ist durchaus berechtigt und zeitgemäß.

2. Es ist nicht recht und billig, daß der Lehrer allein diese Kosten trägt.

3. Als gerechte und billige Verteilung der Stellvertretungskosten ist, unter der Voraussetzung, daß der Lehrer seinen vollen Gehalt weiterbezieht, folgende anzusehen: 20 Prozent der Lehrer, 40 Prozent die Gemeinden, 40 Prozent der Kanton.

4. Es ist die Gründung einer Stellvertretungskasse anzustreben, welche von Lehrern, Gemeinden und Kanton nach den Normen von Ziffer 3 gespeist wird.

5. Bis zur Erreichung dieses Zieles wird von der Lehrerschaft durch jährliche Beiträge eine Kasse gegründet, um die Härten bei der bisher fast allgemein bräuchlichen Art, die Stellvertretungskosten zu decken, nach Kräften zu mildern.

6. Der B. L.-V. veranstaltet zweckmäßige genaue Erhebungen über Häufigkeit, Dauer und Kosten der Stellvertretung und über die damit zusammenhängenden Fragen.